

## 10 Menschenrechte als Rechte

P. MACLEAN

In den beiden vorangegangenen Kapiteln wurden die Menschenrechte vornehmlich aus abstrakt philosophischer Sicht thematisiert.<sup>1</sup> PERCY MACLEAN, *vielfach mit Flüchtlingsfragen befaßter Verwaltungsrichter in Berlin und vormaliger Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte*,<sup>2</sup> geht vor dem Hintergrund dieser beiden Funktionen auf die eher praktische Bedeutung der Menschenrechte mit Blick auf das Unrechtserleben bei Kriegstraumatisierten ein und weist auf deren Relevanz für die „Therapie“ hin:

*„Die Menschenrechte sind ja eigentlich ein Teil [bzw. ein Fundament] des Rechtes, werden als solche in der Praxis aber nicht immer unbedingt erkannt. Wenn etwa Kriegstraumatisierte hier zehn Jahre lang in provisorischen Zuständen in einem Wohnheim leben müssen, mit Kindern in einem Zimmer unter engsten Bedingungen, was den Staat eine horrende Summe kostet, ... (denn man will es sich ja schließlich etwas kosten lassen, den Flüchtlingen zu vermitteln, daß sie nur vorläufig hier sind und gefälligst auch wieder gehen sollen...); wenn man sie zehn Jahre lang nicht arbeiten läßt, mit der Begründung, es gebe deutsche Mitbewerber – all das sehe ich in dem Gesamtzusammenhang: Was ist Recht, was sind Menschenrechte? Und da bin ich der Ansicht, die Menschenrechte verpflichten uns dazu, diese Menschen würdevoll zu behandeln, ihnen eine Chance zu geben, für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen, ihnen die Möglichkeit zu geben, ihr eigenes Essen zu kochen und nicht nur eine Kantinenmahlzeit zu sich nehmen zu dürfen. Denn dieses Recht auf eigene Nahrung, auf Arbeit, auf angemessenes Wohnen – das alles sind Menschenrechte, die garantiert sein müßten und zu deren Einhaltung wir uns durch den Pakt von 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch völkerrechtlich verpflichtet haben. Und da gibt es in der Realität eine klare Diskrepanz: Wir richten unser Handeln, insbesondere unser Behördenhandeln, nicht an jenen Menschenrechten aus, sondern vielmehr an scheinbaren Notwendigkeiten, die Flüchtlinge wieder loswerden zu wollen. Da klafft eine enorme Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit, die so schnell wie möglich ge-*

---

<sup>1</sup> Zur Hervorhebungspraxis s. S. 36

<sup>2</sup> Pressemitteilung vom 27.10.2004: *„Internationale Liga für Menschenrechte verleiht Carl-von-Ossietsky-Medaille 2004 an Percy MacLean* sowie an Esther Bejarano, Peter Gingold, Martin Löwenberg. ... Percy MacLean (Berlin) soll für sein aufklärerisches Wirken und seine dem Antidiskriminierungsgebot verpflichtete justizielle Tätigkeit, insbesondere für politisch Verfolgte und Bürgerkriegsflüchtlinge, gewürdigt werden. Gerade in Flüchtlingsfragen setzte er mit seinem gesamten Engagement – oft genug gegen starke Widerstände aus Behörden und Politik – deutliche Akzente für einen umfassenden Menschenrechtsschutz. So hatte er sich als erster Direktor des neugegründeten ‚Deutschen Instituts für Menschenrechte‘ dafür eingesetzt, nicht allein Menschenrechtsverletzungen in aller Welt zu thematisieren, sondern auch die Menschenrechtssituation in Deutschland zu beleuchten – z.B. den Umgang mit Flüchtlingen und Asylbewerbern, rassistische Übergriffe und Diskriminierungen, Vollzug und Dauer der Abschiebehaft sowie die deutsche Abschiebep Praxis. Den Schwerpunkt auf Menschenrechtsfragen im eigenen Land zu legen, war ihm wichtiger als das Amt: Nachdem man – unter Verletzung der von den Vereinten Nationen geforderten Unabhängigkeit des Instituts – in deutschlandspezifische Projekte eingegriffen und eine Schwerpunktsetzung im internationalen Bereich verlangt hatte, erklärte er seinen Rücktritt.“

---

geschlossen werden müßte! Das heißt wir müssen unsere Rechtsordnung, unsere Gesetze, die den Aufenthalt und die Arbeitserlaubnis bestimmen, neu regeln, und diese Gesetze müssen noch viel mehr unter Menschenrechts-Gesichtspunkten interpretiert werden, denn da gibt es ja immer auch Auslegungsspielräume. ... Und genau darauf hat das *Deutsche Menschenrechtsinstitut* zu achten: daß diese wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte durch unsere Behörden genauso durch- und umgesetzt werden wie die politischen und bürgerlichen Rechte, die in dem parallelen Zivilpakt von 1966 geregelt sind und die auch unser Verfassungsverständnis prägen. ...

Insofern ist es uns, dem Menschenrechtsinstitut, wichtig, die **Menschenrechte als Rechte** ins Bewußtsein zu rücken und nicht als ... irgendwelche ‚großzügigen Gaben‘, die zwar irgendwo formuliert [und von uns unterzeichnet] worden sind, aber im Grunde mehr oder weniger unverbindlich bleiben. ... Das würde die Position des Betroffenen dem Staat gegenüber erheblich verbessern: ... Er oder sie würde dann nicht mehr sozusagen als ‚Almosenempfänger‘ dastehen, sondern **als Rechtspersönlichkeit, als Rechtssubjekt gegenüber dem Staat**. ... Und das führt natürlich zu einem höheren Selbstbewußtsein, wenn man sagen kann: Ich bin ein Mensch und verlange [von Rechts wegen], auch als solcher geachtet zu werden. ...

Und ich denke, mit einem guten Selbstbewußtsein kommt man auch therapeutisch weiter. **Die meisten Therapien, meine ich, müssen in irgendeiner Weise am Selbstbewußtsein ansetzen.** Gerade zerbrochene Menschen leiden ja darunter, daß sie überhaupt keine Position mehr in der Gesellschaft innehaben, daß sie nicht wissen, wo ihr Standort ist, wo sie sich sinnvoll einsetzen können für irgendwelche Ziele oder überhaupt erstmal, um ihr Überleben zu sichern. Und solange jemand auf ‚Almosen‘, z.B. auf Sozialhilfe, verwiesen wird, wird er nie ein gutes Selbstwertgefühl entwickeln können, wird auch seelisch nicht gesund werden können, gerade wenn er innerlich sehr verwundet ist. Man muß ihm oder ihr also die Möglichkeit geben, sich selbst wieder als Hauptperson zu begreifen und eine Position im Leben zu finden.“<sup>1</sup>

P. MACLEAN schlägt hier einen gedanklichen Bogen (1) von den Menschenrechten über (2) den Rechtsstaat, in welchem diese positiviert und realisiert werden sollten, zur (3) „Therapie“ mit Menschenrechtsverletzten, und zwar über den Begriff des **Selbstbewußtseins als Rechtsperson** im und gegenüber dem Staat, woran „therapeutisch“ angesetzt werden könne. In der Tat gibt es in verschiedenen Therapieverfahren Konzepte, die sich zunächst allgemein zu einer „Steigerung des Selbstbewußtseins“ in Beziehung setzen lassen.<sup>2</sup> Anlaß für diese Ausführungen war indes konkret das vom Interviewer eingebrachte Stichwort „**Normatives Empowerment**“ als konzeptuelle Grundhaltung der psychosozialen und „therapeutischen“ Praxis mit politisch Traumatisierten, welche schon ausführlich beschrieben wurde.<sup>3</sup> Vergewegenwärtigen wir uns auf dieser Basis zunächst den engen semantischen *Nexus von Gerechtigkeit, Recht,*

---

<sup>1</sup> MACLEAN (2002)

<sup>2</sup> Z.B. „*Förderung der Ichstärke*“ in der Psychoanalyse, Erhöhung der „*Self-efficacy*“ (BANDURA, 1977) in der Verhaltenstherapie oder das Therapieziel „*persönlicher Souveränität*“ in der Integrativen Therapie (PETZOLD et al., 2000).

<sup>3</sup> S. Kap. 5

*Normen und Werten* – Dimensionen, die allesamt im Begriff „normativ“ mitklingen.<sup>1</sup> Der psychologische Fokus liegt dabei hauptsächlich auf der subjektiven, „innerlichen“ Entsprechung dieser am ehesten rechtstheoretischen Begriffe und betrifft wesentlich das basale *Bewerten der Welt* nach den Differenzen gerecht/ungerecht, recht/unrecht, regelentsprechend/regelwidrig.<sup>2</sup> In reflexiver Wendung bezieht sich die normative Bewertung dann auch auf die eigene Person, ist also auch eine *Selbst-Bewertung* und betrifft somit das im Interviewausschnitt angesprochene *Selbst-Wert-Gefühl und Selbst-Bewußtsein*.<sup>3</sup> Jener immer mitlaufende Prozeß der Selbstbewertung spielt sich aber nicht rein innerlich ab (wie die Psyche niemals eine rein internes Phänomen ist)<sup>4</sup>, sondern er *interpenetriert*<sup>5</sup> stets mit der Umwelt der Person, am umfassendsten: mit der Gesellschaft und Rechtsgemeinschaft, in welcher diese sich aufhält.<sup>6</sup> Wird ihr nun von dieser Rechtsgemeinschaft, wie der Interviewpartner ausführt, *menschenrechtswidrigerweise* über Jahre kein ordentlicher Rechts- und Aufenthaltsstatus zuerkannt, so hat die betroffene Person im buchstäblichen Sinne keinen *Rechtsboden* unter den Füßen, damit keinen sicheren Stand, keinen Halt, **keinen Wert in der Wertegemeinschaft**, was qua Interpenetration abträglich auf ihre Selbstbewertung und ihr Selbstwertgefühl zurückfällt.<sup>7</sup> Anders ausgedrückt: Wer in seinem Menschenrecht verletzt wird, wird zugleich in seinem/ihrem Menschenwert und, psychologisch betrachtet, in seinem/ihrem *Selbstwerterleben* bzw. „**Selbstrechtserleben**“ verletzt.<sup>8</sup> Das wiegt, wie P. MACLEAN bemerkt, besonders bei politisch Traumatisierten schwer, insofern die aktuellen Menschenrechtsverletzungen als (vorerst) letzte Sequenz einer Folge von systematischen Menschenrechtsverletzungen betrachtet werden können, mit der die Betroffenen jahrelang in einem pathogenen Schwebestand gehalten werden.<sup>9</sup> Desweiteren überschneiden sich die Ausführungen des Richters mit den schon referierten Theorien von H. ARENDT<sup>10</sup>, J. HABERMAS<sup>11</sup> und H.

<sup>1</sup> Zur Definition von normativ s. S. 88

<sup>2</sup> Vgl. S. 141 f Interpenetration psychisches System / Rechtssystem. MONTADA (2005).

<sup>3</sup> Vgl. dazu PETZOLD (2001, S. 25, Hervorh. i. Orig.): „**Identität** wird durch die **Ich-Prozesse**/das **Ich** (das sich selbst objektiviert, G. H. Meads „me“) konstituiert zusammen mit den durch die Ich-Prozesse wahrgenommenen und **Wertungen** durchlaufenden **Identifizierungen** (Fremdattributionen) aus dem Kontext, was **social identity** begründet. Hinzu kommen die in inneren Verarbeitungsprozessen des Ichs wurzelnden **Identifikationen** (Selbstattributionen), was **personal identity** ... begründet. Die **Wertung** von beidem, **Identifizierungen** und **Identifikationen**, d.h. ihrer emotionalen Bewertung (*valuation*) und ihrer kognitiven Einschätzung (*appraisal*) führt zur Einordnung in biographische Sinnzusammenhänge.“

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Zur Definition von Interpenetration s. S. 148

<sup>6</sup> HONNETH (1994, S. 191 f): „Es liegt auf der Hand, mit Mead als die **psychische Begleiterscheinung der sozialen Zuerkennung von Rechten eine Steigerung des Vermögens anzusetzen, sich auf sich selber als eine moralisch zurechnungsfähige Person zu beziehen**; ... das erwachsene Subjekt [gewinnt] durch die Erfahrung rechtlicher Anerkennung die Möglichkeit, sein Handeln als ein von allen anderen geachtete Äußerung der eigenen Autonomie begreifen zu können ...; und die Möglichkeit, sich in derartiger Weise positiv auf sich selber zu beziehen, können wir ‚Selbstachtung‘ nennen.“

<sup>7</sup> Vgl. PETZOLD (2001, S. 18, s. hier S. 292)

<sup>8</sup> HONNETH (1994, S. 216): „Das Besondere an solchen Formen der Mißachtung, wie sie in der Entrechtung oder dem sozialen Ausschluß vorliegen, stellt ... deren Verknüpfung mit dem Gefühl [dar], nicht den Status eines vollwertigen, moralisch gleichberechtigten Interaktionspartners zu besitzen; ... insofern geht mit der **Erfahrung der Entrechtung typischerweise auch ein Verlust an Selbstachtung**, der Fähigkeit also, sich auf sich selbst als gleichberechtigter Interaktionspartner aller Mitmenschen zu beziehen, einher.“

<sup>9</sup> Vgl. KEILSON (1979, s. hier S. 78)

<sup>10</sup> S. S. 107 f

<sup>11</sup> S. S. 110 f

---

BIELEFELDT<sup>1</sup>, wonach die Menschenrechte in positive Grund- und Bürgerrechte umzuwandeln seien, um nicht nur als unverbindliche Werte, sondern tatsächlich auch als *verbindliche, einklagbare Rechte* wirksam werden zu können – mit dem entsprechenden Zugewinn an ermächtigender Teilhabe am rechtlich geregelten staatlichen Machtsystem und somit *bewehrter, machtgestützter* sozialer Positionierung in der Gesellschaft.<sup>2</sup> Der Interviewpartner leitet davon für die „Therapie“ ab, den „Klienten“ möglichst dabei zu helfen, sich wieder als eine solche Rechtsperson begreifen zu können, um von diesem Standort aus ihr Leben zu gestalten.<sup>3</sup> Und genau dies ist zentral mit *Normativem Empowerment / Enjusticement* gemeint.<sup>4</sup>

## Juristische „Wahrheit“

RICHTER P. MACLEAN geht desweiteren auf den juristischen Wahrheitsbegriff ein, mit dem sich ebenfalls an die philosophischen Überlegungen der beiden vorangegangenen Kapitel anschließen läßt:

„Das ist für mich immer ein großes Thema gewesen: *Wie sieht es mit der Wahrheit [im Gerichtssaal] aus?* Wie findet man die, wenn man Macht ausübt? Denn das tut man als Richter natürlich auch, man entscheidet ja über das Schicksal der Betroffenen. Und ... wie hängt diese Wahrheitsfindung davon ab, ob und wie man überhaupt dazu bereit ist, die Wahrheit zu finden? ... Denn das ist ein Grundproblem, das ich immer wieder auch in der Auseinandersetzung mit Kollegen als ein solches empfunden habe: daß es nämlich offenbar *ganz unterschiedliche Bereitschaften gibt, die Wahrheit erkennen zu wollen*. Richter sind auch nur Menschen und somit Vorurteilen und Emotionen unterworfen, die zwar nach Möglichkeit nicht nach außen dringen sollten, aber natürlich dennoch vorhanden sind. Aber leider sind sich viele dieser Emotionen weniger bewußt, die gehen an den Vortrag eines Kriegstraumatisierten dann vielleicht nach dem Motto heran: ‚Nun sind sie auf einmal alle traumatisiert, nachdem da eine Bleiberechtsregelung geschaffen worden ist... .‘ Da wird erstmal ein *generelles Mißtrauen* ausgedrückt: ‚Jetzt kommen nur noch die, die das mißbräuchlich in Anspruch nehmen wollen, und wo der Staat dann sozusagen eine Vergünstigung gewährt.‘ Und aus dieser vermeintlichen Einsicht heraus ... erfolgt dann natürlich eine Rechtsprechung, die praktisch alle Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ablehnt. Nach außen hin sieht das dann scheinbar objektiv aus, ist auch in eine ‚korrekte‘ juristische Form gegossen, aber vielfach ist es einfach falsch. Und ich will gar nicht ausschließen, daß es natürlich auch Mißbrauch gibt, wo etwa einige versucht haben, eine Traumatisierung vorzutäuschen, das ist ganz klar. Aber daraus ein generelles Mißtrauen gegenüber all diesen Menschen abzuleiten, obwohl ganz offensichtlich ist, was sie in bestimmten

---

<sup>1</sup> S. Kap. 8

<sup>2</sup> HONNETH (1994, S. 194): „[M]it der *fakultativen Aktivität des Einklagens von Rechten* ist dem Einzelnen ein symbolisches Ausdrucksmittel an die Hand gegeben, dessen soziale Wirksamkeit ihm stets wieder demonstrieren kann, daß er als moralisch zurechnungsfähige Person *allgemeine Anerkennung* findet.“

<sup>3</sup> Ebd. (S. 219): „[D]er *vorsorgenden Vermeidung von Krankheiten entspräche ... die soziale Garantie von Anerkennungsverhältnissen, welche die Subjekte vor dem Erleiden von Mißachtung weitestgehend zu schützen vermögen.*“

<sup>4</sup> S. S. 95

Ländern und Kriegen miterlebt haben, das halte ich für nicht in Einklang mit der Realität, das ist nicht berechtigt vor dem Hintergrund der allgemein zugänglichen Tatsachen über diese Bürgerkriege.“<sup>1</sup>

Anregung für diese Ausführung des Interviewpartners war die von M. FOUCAULT inspirierte Frage nach dem Zusammenhang von Recht, Macht und Wahrheit.<sup>2</sup> Die dem Urteilsspruch inhärente „Wahrheitssuggestion“ (vgl. F. TEUFEL: „Wenn’s denn der Wahrheitsfindung dient...“) wäre demzufolge kritisch zu betrachten, insofern auch die Rechtsprecher, *die Richter (teils unbewußt) gesellschaftlichen Diskursen unterworfen* sind, die sich in ihrer Spruchpraxis niederschlagen.<sup>3</sup> Entsprechend macht P. MACLEAN diesen Umstand nicht an so etwas wie einer „gezielten Realitätsverfälschung“ durch manche Richter fest, sondern am Prozedere der gerichtlichen „Tatsachenfeststellung“, welche auf subtile Weise verschiedene Bereitschaften erkennen lasse, „die Wahrheit“ denn auch zur Kenntnis zu nehmen. In seinem 1983 erschienenen, aber offenbar immer noch aktuellen Aufsatz „‘Da können wir ja gleich jeden anerkennen’: Vom Umgang deutscher Richter mit den Flüchtlingen aus der Türkei“<sup>4</sup> geht er darauf näher ein:

„Bisweilen hört man noch immer den Satz, die Wahrheit sei objektiv, nur eine Entscheidung richtig. Wobei diese dann natürlich mit der eigenen, subjektiven Erkenntnis übereinzustimmen pflegt. Kein Zufall, denn *Wahrheit ist subjektiv*. Besonders deutlich wird dies vor der Rechtsanwendung im eigentlichen Sinne, nämlich bei der Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen. Hier ist das Tor zur völligen Freiheit des Richters bis hin zur Willkür: Wo breche ich die Befragung des Flüchtlings ab? Gebe ich ihm die Möglichkeit, Widersprüche (die mir das Urteil erleichtern) aufzuklären? Welche Informationen beziehe ich ein? Wen erkläre ich für glaubwürdig? etc. Hier, genau hier droht dem Asylrecht in der Praxis die größte Gefahr, zum Spielball von Unkenntnis und Vorurteil zu werden. Denn die Möglichkeit, einen Sachverhalt aufzuklären, hängt untrennbar erstens mit der Fähigkeit und zweitens mit der Bereitschaft des Aufklärenden zusammen, überhaupt etwas als Wahrheit wahr-zu-nehmen. Die Weiche wird sicher nicht erst im Einzelfall gestellt, sondern im Grundsatz wohl schon wesentlich früher. So dürften *archaische Überfremdungsängste*, auch wenn sie jeder realen Grundlage entbehren, bei vielen mit Asylsachen befaßten Richtern ein letztlich entscheidungsbestimmendes Grundmuster sein.“<sup>5</sup>

„Die scheinbar noch so objektiv nachgewiesenen Ungereimtheiten und ‚Lügen‘ [im Vortrag des Asylsuchenden] können in nahezu allen Fällen auch das Ergebnis von *Gedächtnislücken, Irritation, Mißverständnissen und Irrtümern* sein, möglicherweise gerade erst verursacht durch eine spitzfindige, Angst verursachende und zermürbende Vernehmungstechnik. Beispiel: Der Flüchtling wird in ein längeres Gespräch über die verschiedenen Verkehrsmittel in der Türkei verwickelt, ohne zu ahnen, worum es überhaupt geht. Schließlich hat das Gericht einen entscheidenden ‚Widerspruch‘ herausgefunden: Bei der ersten Vernehmung wollte der Flüchtling noch von

---

<sup>1</sup> MACLEAN (2002)

<sup>2</sup> FRIEDRICH & NIEHAUS (1999, S. 195, s. hier S. 109)

<sup>3</sup> Vgl. für das Strafrecht HASSEMER (2003c, S. 167): „Da die gesetzlichen Strafrahmen dem Strafrichter in der Regel weite Räume zur konkreten Bestimmung der Strafe eröffnen, ist die Strafzumessung ein komplexes Geschehen, das nicht vollständig axiomatisiert und nicht rein deduktiv abgebildet werden kann. *Die Strafzumessung ist ein Einfallstor verschwiegener, unbewußt bleibender und schwebender Entscheidungsgründe* und ein Musterbeispiel der Differenz von Herstellung und Darstellung rechtlicher Entscheidungen, von Rechtsfindung und Rechtfertigung.“

<sup>4</sup> MACLEAN (1983)

<sup>5</sup> Ebd. (S. 107)

---

einem bestimmten Ort zu einem anderen ‚gefahren‘ sein, nunmehr ergab sich jedoch, daß in dieser Gegend gar eine Verkehrsmittel existierten – eine die gesamte Glaubwürdigkeit vernichtende Lüge? Nein – ein reines Sprachproblem. Denn im Türkischen wird zwischen ‚fahren‘ und ‚gehen‘ nicht unterschieden. Nur durch Zufall löste sich das Problem durch eine mitdenkende Dolmetscherin. ...

Im übrigen möchte ich mir zutrauen, jeden Kollegen in einem viertägigen **Kreuzverhör** – diese Fälle gab es in Berlin – über seinen bisherigen Lebensweg so vieler ‚Widersprüche‘ zu überführen, daß ich ihm letztlich nie wieder etwas glauben dürfte. Motto: Du verwickelst dich in Widersprüche, dann glaube ich dir nicht, oder aber – du verwickelst dich wider Erwarten nicht in Widersprüche, erzählst also genau dasselbe wie vor einem Jahr vor dem Bundesamt, dann glaube ich dir natürlich erst recht nicht, denn wer alles auswendig lernt, hat es nötig, aber nichts erlebt.“<sup>1</sup>

„Ich habe viele Entscheidungen [meiner Richterkollegen] gelesen, die ich für Unrecht gehalten habe ... . Es ist ja nicht nur so, daß Behördenentscheidungen falsch sein können, es können auch Gerichtsentscheidungen falsch sein, das ist gar keine Frage.“<sup>2</sup> – so lassen sich die Einschätzungen des Interviewpartners mit seinen eigenen Worten zusammenfassen. Das Stichwort wäre also **Unrecht im Rechtssystem des Rechtsstaats**, einschließlich seiner administrativen Umsetzung. P. MACLEAN illustriert seine Beobachtungen mit einem besonders drastischen Fall, „einer der größten Tragödien der deutscher Asylrechtsgeschichte“:

### **Unrecht im Rechtsstaat: Der Fall von CEMAL ALTUN. Das Unrechtserleben und Gewissen des Richters**

„Die Behörde kann auch zum verlängerten Arm der Täter werden, indem sie etwa einen Vortrag als unglaubwürdig darstellt. ... Ganz extrem war das 1983 im **Fall von CEMAL ALTUN**, der damals auch Anlaß für diese Ausführungen [in oben zitiertem Artikel] war. Da waren die deutschen Behörden in engem Kontakt mit den türkischen, ergriffen sogar von sich aus die Initiative und fragten quasi in der Türkei an ...: ‚Wenn Ihr den wegen Mordes sucht, wird da doch bestimmt was dran sein, sollen wir Euch den nicht ausliefern?‘ ... Die deutschen Behörden mißbrauchten also den Vortrag aus dem Asylverfahren, um Kontakt mit dem Verfolgerstaat aufzunehmen ... . Schlimmer kann es nicht passieren: Wenn ein Flüchtling bei uns Asyl und Schutz vor seinen Verfolgern sucht ... und denen dann praktisch auf dem Präsentierteller serviert werden soll ... . Das war damals nämlich ein ganz beliebter Trick der türkischen Behörden, gegen politische Gegner Scheinvorwürfe wegen angeblicher Straftaten zu erheben, um sie dann scheinlegal wegen irgendwelcher Verbrechen aburteilen zu können, die sie gar nicht begangen haben ... . Und genau das war hier der Fall. ... Vom Bundesamt war er in erster Instanz als politisch Verfolgter anerkannt worden. ... Trotzdem blieb der Mann dreizehn Monate lang in Auslieferungshaft, weil die Behörde gegen die Asylanerkennung Klage erhoben hatte, die dann beim Verwaltungsgericht anhängig war. ... Sie ist damit zum Mittäter geworden und hat letztlich dazu beigetragen, daß **der Mann am deutschen Recht und überhaupt am Recht zweifelt ist**. Er stand zwar kurz vor der Bestätigung seiner Asylanerkennung, a-

---

<sup>1</sup> Ebd. (S. 106)

<sup>2</sup> Ders. (2002)

ber konnte das nicht mehr wahrnehmen, ... weil er wohl schwersttraumatisiert war. ... Sein Unrechtsempfinden war so extrem, daß er die deutschen Behörden inzwischen unmittelbar als Mittäter erfuhr. ... Er sprang dann am 30. August 1983 während der Verhandlung, in der vermutlich seine Anerkennung als Asylberechtigter bestätigt werden sollte, aus dem sechsten Stock des Verwaltungsgerichts und starb an den Folgen – also eine ungeheure Dramatik! ... **Sein Unrechtsempfinden kulminierte quasi in diesem dramatischen Selbstmord!** ... Amnesty international richtete damals eine Strafanzeige gegen den Staatsanwalt wegen Auslieferung eines politisch Verfolgten. Denn das ist ein richtiger Straftatbestand, wenn man einen Verfolgten seinen Häschern ausliefert, und genau das ist da geschehen ... – ein ganz schweres Unrecht durch die deutschen Behörden! Vor dem ehemaligen Verwaltungsgerichtsgebäude steht das Denkmal für CEMAL ALTUN an der Hardenbergstraße, ... ein zerrissener Steinblock mit der Silhouette eines Menschen, der kopfüber in die Tiefe stürzt.“<sup>1</sup>

Der Fall von CEMAL ALTUN ist sicherlich ein besonders tragisches Beispiel für das Unrechtserleben eines politisch Verfolgten und wahrscheinlich schwer Traumatisierten im Kontext des Rechtssystems, womit auf drastische Weise die Virulenz dieses Erlebenskomplexes für die Betroffenen deutlich wird. Gleichzeitig macht dieser Fall eindringlich auf die *Verantwortlichkeit* der für das Erleben der Flüchtlinge mitverantwortlichen Behörden und Richter aufmerksam, wie auch P. MACLEAN oben sagte, daß er viele Entscheidungen seiner Kollegen für Unrecht gehalten habe. **Das Unrechtserleben des Richters also, seine Moral, sein Gewissen** – wie steht es damit in einem solchen Verantwortungskomplex? Vergewegenwärtigen wir uns dazu zunächst die *eminente Bedeutung der Richterfigur für die behandelte Fragestellung* „Das Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten“: Dieses ist unmittelbar an den Richter adressiert (bzw. an eine quasi-richterliche Instanz, die etwa durch einen „Richtergott“ oder substitutiv auch durch den Therapeuten repräsentiert werden kann)<sup>2</sup>, als denjenigen, der von Amts und Würden wegen durch seinen Schiedsspruch Recht zu sprechen und das Unrechtserleben der Verfolgten damit idealerweise in ein hinreichendes *Rechtserleben* zu verwandeln hätte. P. MACLEAN hat denn zu jener Frage richterlichen Gewissens anlässlich des tragischen Todes von CEMAL ALTUN ein Gedicht verfaßt,<sup>3</sup> das hier auszugsweise wiedergegeben wird:

*Ein Wolke, schwarz und düster,  
 erhebt sich im fahlen Dämmerlicht,  
 pulsiert, dehnt sich aus, lebt,  
 Pünktchen werden zu Punkten,  
 Köpfen,  
 Menschen,  
 Flüchtlingen,  
 Millionen, Milliarden, Myriaden,  
 endlos,*

---

<sup>1</sup> Ebd.

<sup>2</sup> Vgl. BEHNKE (2003, s. hier S. 339)

<sup>3</sup> MACLEAN (1983, S. 99 ff)

---

schweben herab, saugen ihn auf,  
erwürgen, vernichten ihn –  
nein, sie schaffen es nicht,  
er schafft sie,  
ein befreiender Schlag,  
stöhnend wälzt er sich im Bett,  
schweißüberströmt, atmet schnell, denkt.  
Erledigen,  
ich werde euch alle erledigen!  
Und da sind sie wieder, die zwanzig Türken,  
die er heute erledigt hat  
(„so nennen wir Juristen das nunmal“),  
blicken ihm starr in die Augen,  
voll Angst und voll Ehrfurcht,  
und lauschen seinem machtvollen Wort.  
Offen will ich zu ihnen sein, ganz offen,  
wir kennen die Lage in der Türkei,  
uns ist klar, sie wollen arbeiten, leben.  
Aber die Gesetze, Sie verstehen, erlauben das nicht.  
Das Gesetz, das Gesetz, das Gesetz.  
Drum ein Vorschlag zur Güte:  
Sie gehen zurück, und Sie nehmen zurück,  
Sie nehmen ganz einfach die Klage zurück,  
eine gute Idee,  
Sie sparen sich Kosten und uns die Zeit  
und die Verantwortung und die Verantwortung  
und das Nachdenken über Ihre Heimat und Sie.  
Drei Wochen laß ich Sie bleiben,  
sonst geht es noch heute zurück.  
Zwar ein bißchen geschwindelt,  
aber gut mein Modell,  
effektiv und gerecht,  
natürlich, ich weiß, was ich tue.  
...  
Angeklagter, wo ist dein Onkel?  
Wie ist er geflohen?  
Wer gab ihm den Paß?  
Ein Irrtum, verstehen Sie doch,  
ein Irrtum!  
– Was weißt du? Was weißt du? Was weißt du? –  
Ich bin doch ein Richter, ein Richter, ein Richter,  
nicht der, den ich zu Ihnen schickte.  
„Es handelt sich bei der Folter in der Türkei  
um ein allgemeines kriminalpolitisches Phänomen...“  
Phänomen, Phänomen.  
Aber ich wollte doch nicht,  
keine Folter für ihn, keine Folter für mich,  
verstehen Sie doch,

*natürlich so nicht, Verstoß gegen die Menschenwürde,  
habe ich deutlich geschrieben,  
aber asylrechtlich nicht relevant,  
leider nicht relevant, leider nicht relevant.  
Was sollte ich tun?  
Ausländerpolizei,  
ich habe doch gedacht: sie werden ihn sicher verschonen.  
Hören Sie auf, mich zu quälen, ich flehe sie an,  
ein Irrtum, ich sagte es doch.  
Was, doch abgeschoben?  
An meine Entscheidung gebunden?  
Wollten keine Verantwortung tragen?  
Doch bin etwa ich daran schuld?  
Das Gesetz, das Gesetz, das Gesetz!  
Und: gewiß wird ihm gar nichts passieren.  
Schweißausbrüche, Herzjagen,  
ah – nur ein Traum,  
er wälzt sich im Bett, schweres Atmen.  
Was war das? Ein Traum? Nur ein Traum?  
Ich weiß, was ich tue – meine Pflicht.  
Und ich habe ein reines Gewissen. Jawohl.*

### **Die Macht des Richters und der Behörde. Der „Therapie“-Habitus. Das anmaßende Milieu der Flüchtlingsabwehr**

Im Gedicht wurde der *Machtaspekt der Richterfunktion* angesprochen, welchem die traumatogene Ohnmachtssituation der Verfolgten korrespondiert<sup>1</sup> („blicken ihm starr in die Augen, / voll Angst und voll Ehrfurcht, / und lauschen seinem machtvollen Wort“). P. MACLEAN geht darauf im Interview näher ein und kontrastiert dies mit der Therapeutenfunktion:

„Wenn man Vergünstigungen geben kann, hat man vielleicht latent den Verdacht, vom Antragsteller an der Nase herumgeführt zu werden. Jedenfalls sehen die Staatsvertreter, die ja immer auch das ‚Gemeinwohl‘ im Auge haben müssen, die Gefahr, daß wir schon sehr viele Ausländer hier hätten und man grundsätzlich dem Ansinnen derer, die jetzt noch zusätzlich zu uns strömen, etwas entgegensetzen müßte. *Beamte und Richter identifizieren sich oftmals mit dieser Logik der Abwehr gegenüber Menschen, die uns vermeintlich den Wohlstand kosten könnten, wenn wir zu großzügig wären.* Anders ist es bei den Therapeuten, die einen Klienten vielleicht eher individuell betreuen möchten und können, ihm oder ihr grundsätzlich etwas Positives entgegenbringen, auch weil diese ‚gute Behandlung‘ sie letztlich ja ‚nichts kostet‘, sie sogar dafür bezahlt werden. *Therapeuten brauchen sich also nicht so sehr mit dem Staat zu identifizieren*, mit einer Größe, die hinter ihnen stünde und sie bezahlte und deswegen vielleicht auch eine gewisse Strenge von ihnen erwartete, sondern sie können den Betreffenden erstmal von Herzen Gutes tun, was ja auch ihre Aufgabe ist. *Aber ein Beamter oder*

---

<sup>1</sup> Vgl. S. 77

---

ein Richter muß auch nein sagen können, das ist wiederum seine Aufgabe; jedenfalls muß er eher nein sagen können als ein Therapeut und hat dann zusätzlich vielleicht noch die Schere im Kopf zu meinen, er müßte sein Nein stärker ausdrücken, als es vielleicht angemessen ist. Und aus diesem Teufelskreis kommt man manchmal nicht heraus.

Und dann gibt es natürlich Leute, etwa manche Beamte in der Abschiebesachbearbeitung, die dieses *Machtgefühl auch ausnutzen*. Da habe ich also schon absolut haarsträubende Dinge erlebt, wie diese Beamten mit den Traumatisierten umgegangen sind, sie kaum noch als Menschen behandelt haben, sondern nur als lästige Schmarotzer, die man so schnell wie möglich mit allen zu Gebote stehenden Tricks abschieben muß. ... Und das, denke ich, hat dann schon nichts mehr mit einer professionalen Identifizierung mit dem Staat und seinen Aufgaben zu tun, sondern da kommen dann vielleicht auch persönliche seelische Fehlstrukturen zum Ausdruck, etwa das Bedürfnis, Macht ausleben zu wollen, zeigen zu wollen, daß man in der Situation der Stärkere ist und dergleichen. Da bedürfte es in diesem Bereich eigentlich einer intensiven *Supervision*, um solchen Fehlentwicklungen vorzubeugen. ...

[Was den *Machtaspekt im Politik- und im Rechtssystem* angeht,] entscheidet die Politik zunächst einmal generell, wen sie abschieben will und wer zu wandern darf. Und der Richter entscheidet dann im Einzelfall, ob der Flüchtling in dieses Politiksystem hineinpaßt oder nicht. ... Er ist damit sozusagen auch der verlängerte Arm der Politik, insofern er sich in dem normativen Raum bewegen muß, den das Parlament und die Verwaltung ihm vorgegeben hat. Von daher denke ich, ist das eine ähnliche Machtstruktur, die in beiden Systemen vorliegt. Man könnte sie letztlich unter einem *Machtmonopol* zusammenfassen, das in verschiedenen Schattierungen ausgeübt wird, entweder von der Behörde oder vom Richter, der die Behörde wiederum auch kontrolliert.“<sup>1</sup>

Zur Interpretation dieses Interviewausschnitts bietet sich die *Habitus-Theorie von P. BOURDIEU* an: „Als Verbindungsglied zwischen der Position innerhalb des sozialen Raumes und spezifischen Praktiken, Vorlieben usw. fungiert das, was ich *Habitus* nenne, das ist eine allgemeine Grundhaltung, eine Disposition gegenüber der Welt.“<sup>2</sup> In einer solchen Disposition sind nach BOURDIEU gesellschaftliche (Macht-)Strukturen verinnerlicht und in ein kollektives, historisch erworbenes System unbewußt funktionierender Wahrnehmungs-, Erwartungs-, Bewertungs-, Denk- und Handlungsstrukturen transformiert worden („Dispositionsschema als sozialer Ordnungssinn“), welches die Grenzen möglicher Praktiken festlegt; innerhalb dieser Grenzen gibt es noch einen gewissen individuellen Verhaltensspielraum. Übertragen auf den Interviewkontext, handelt es sich beim betreffenden *sozialen Raum*<sup>3</sup> um die Asylrechtsprechung bzw. die Ausländerbehörde, in welchem die Akteure ihre jeweiligen *sozialen Positionen* einnehmen, durch die sie sozialisatorisch geprägt, konditioniert und mit entsprechenden *gesellschaftlichen Machtmitteln* ausgestattet sind. Bei letzteren unterscheidet BOURDIEU drei: (1) *ökonomisches Kapital* (Einkommen, Besitz), (2)

---

<sup>1</sup> MACLEAN (2002)

<sup>2</sup> BOURDIEU, zit. n. KLIPPSTEIN (2003). Im folg. n. BOURDIEU (1982), SCHWINGEL (1995).

<sup>3</sup> Der *soziale Raum* ist ungefähr das BOURDIEUSche Pendant zum LUHMANNschen „sozialen System“ (s. S. 140) und dem FOUCAULTschen „Dispositiv“ (s. S. 109).

*kulturelles Kapital* (Bildung, Sprache, Brauchtum, institutionell erworbene Titel) und (3) *soziales Kapital* (Beziehungsnetz, Herkunft, Gruppenzugehörigkeit). Ähnliche soziale Positionen werden zu *Milieus* zusammengefaßt. Man könnte den Ausführungen von P. MACLEAN zufolge mithin von einem „*Milieu der Flüchtlingsabwehr*“ sprechen, welches sich wesentlich aus politischen, juridischen und administrativen Quellen speist („man könnte sie letztlich unter einem Machtmonopol zusammenfassen“) und bei dem alle drei genannten sozietaeren Machtmittel zum Einsatz kommen: ökonomische („Die kosten uns noch den Wohlstand!“), kulturelle (im Gedicht: „Ich bin doch ein Richter, ein Richter, ein Richter“), soziale (z.B. rassistische Vorurteile).<sup>1</sup> In einem solchen Milieu nehmen die Akteure nach BOURDIEU dann, wie erläutert, einen bestimmten *Habitus* als „strukturiert strukturierende Struktur“ an, der ihre Wahrnehmung filtert („lästige Schmarotzer, die uns an der Nase herumführen und ausnutzen wollen“) und ihre Handlungen konditioniert („Mit allen Mitteln und Tricks abschieben!“). Die Aussage des Richters, daß dabei auch unbewußte Identifikationsprozesse eine Rolle spielten, entspricht dem, was BOURDIEU als den „*Kooptationseffekt*“ des *Habitus* bezeichnet: Der Akteur, in diesem Fall ein Richter oder ein Beamter der Ausländerbehörde, betrachtet seine Handlungen als bewußte und gewissenhafte Wahl (s. Gedicht: „Ich weiß, was ich tue – meine Pflicht. / Und ich habe ein reines Gewissen. Jawohl.“), während er in Wirklichkeit doch unbewußt den Strukturvorgaben des flüchtlingsabwehrenden *Habitus* folgt (hier einmal abgesehen von seiner angesprochenen *rationalen* Funktion, auch nein sagen und *berechtigterweise* ablehnen zu müssen).

Mit diesem Zugang läßt sich denn auch die obige Beobachtung erhellen, nach der diverse Richter die Verfolgungsrealität nicht bewußt verfälschten, sondern aufgrund bewußter und unbewußter Voreingenommenheiten verschiedene Bereitschaften erkennen ließen, „die Wahrheit“ auch als solche *wahr-nehmen* zu wollen und zu können. Erschwerend kommt dem Interviewpartner zufolge hinzu, wenn sich individuelle „seelische Fehlstrukturen“ mit dem kollektiven *Habitus* verbinden und diesen potenzieren. Denn, wie oben definiert, determiniert der *Habitus* ja nicht vollständig, wenngleich ziemlich stark („und aus diesem Teufelskreis kommt man manchmal nicht raus“), sondern er läßt einen gewissen *persönlichen Variationsspielraum* zu, mit dem seine strukturellen Tendenzen einerseits kompensiert, andererseits aber auch bis in den Bereich systematischer Schikane ausgereizt werden können, wie viele psychosozial Tätige in diesem Feld bestätigen werden.<sup>2</sup> *Supervision* könnte dann, wie vom Richter angesprochen, günstigenfalls eine korrigierende Struktur in jenem sozialen Raum sein – sofern sie nicht ihrerseits einen tendenziösen *Habitus* entwickelt, da *Supervision* ja keinesfalls immer als ein „neutraler Diskursort außerhalb“ betrachtet werden kann.

<sup>1</sup> Vgl. OSTERKAMP (1993): „*Das Boot ist voll! Typische Selbstrechtfertigungs- und Abwehrfiguren in der Asyldebatte*“: „Die allgemeine Praemisse in der Diskussion um das Asylrecht ist, dass der Möglichkeit, allen Zuflucht suchenden Menschen Hilfe zu leisten, Grenzen gesetzt sind. Die Bemühungen konzentrieren sich nicht darauf, diese Grenzen zu ueberwinden, sondern die Abwehr der Fluechtlinge durch deren Verhalten bzw. die Unrechtmassigkeit ihrer Ansprueche zu rechtfertigen. Unter solchen Praemissen haben auch die Auseinandersetzungen in der Asyldebatte keinen konstruktiven, sachorientierten, sondern einen defensiven, personalisierenden und denunziatorischen Charakter.“ (PSYNDEXplus)

<sup>2</sup> Vgl. z.B. die Falldarstellung von I. EGGER (2002, s. hier S. 153 ff)

---

Nun ist freilich auch die Therapie ein eigener sozialer Raum sensu BOURDIEU (auf das Therapiesystem nach LUHMANN wurde schon eingegangen)<sup>1</sup>, und es stellt sich sogleich die Frage, welcher *Therapie-Habitus* sich darin wohl ausbildet: „dem Klienten von Herzen Gutes tun, was den Therapeuten nichts kostet und wofür er sogar noch bezahlt wird“, meint der Interviewpartner. Damit wird in leicht sarkastischer Weise die *Ambivalenz des „therapeutischen“ Raumes* charakterisiert, wie sie schon in Anschluß an J. HABERMAS problematisiert wurde (Therapie als Amalgam strategischer und verständigungsorientierter Kommunikation)<sup>2</sup>. Einen anderen Aspekt des Therapie-Habitus hatte im letzten Kapitel S. GRAESSNER herausgestellt:<sup>3</sup> Mit der von ihm so beschriebenen „Kohabitation von Therapeuten mit dem Recht“, etwa bei der Gutachtenerstellung, gehe oftmals auch das Streben nach öffentlicher Anerkennung einher, ebenso wie das Bedürfnis, in der eigenen, gesellschaftlich privilegierten Klasse „mitspielen“ zu wollen, „nach dem Motto: Der Richter und der Arzt handeln da jetzt gemeinsam etwas über den Klienten aus“<sup>4</sup>. Mit BOURDIEU ausgedrückt: Es gehe nicht zuletzt auch um die *Anhäufung kulturellen und sozialen Kapitals* auf dem eigenen gesellschaftlichen Machtkonto. In einem ähnlichen Zusammenhang wurde im letzten Kapitel nach FOUCAULT und AGAMBEN von einem *menschenrechtlich-humanitär-therapeutischen Dispositiv* gesprochen;<sup>5</sup> nach BOURDIEU hätten wir es in konträrer Analogie zum beschriebenen Milieu der Flüchtlingsabwehr mit einem *menschenrechtlich-„therapeutischen“ Milieu*, mit so etwas wie einem „humanitären Machtmonopol“ zu tun.<sup>6</sup> Womit freilich ein *strukturelles Konfliktpotential mit dem staatlichen „Machtmonopol“* vorgezeichnet ist: die „guten Therapeuten“ versus die „bösen Richter, Beamten und Politiker“ – was für eine griffige, „frühe“<sup>7</sup> Konstellation, mit einer ganzen Palette von narzißtischen Identifikationspotentialen einerseits (der „therapeutische Gutmensch“) wie auch erheblichen Verletzungspotentialen andererseits (aus dem Gedicht: „Was, doch abgeschoben? / An meine Entscheidung gebunden? / Wollten keine Verantwortung tragen? / Doch bin etwa ich daran schuld?“)! Daß es sich hierbei keinesfalls um überspitzte Polemik handelt, wird aus den Erläuterungen von K. OTTOMEYER, einem anderen Interviewpartner, ersichtlich, der dieser Problematik einen eigenen Aufsatz gewidmet hat<sup>8</sup> und für einen offenen und selbstkritisch reflektierten Umgang mit der „Gegenseite“ plädiert: „Es besteht im Flüchtlingsbereich die Gefahr, mit dem Klienten eine *idealisierende Kollusion* zu bilden, eine wunderbare Beziehung, innerhalb derer man sich versteht und wo die wichtigen Dinge des Lebens stattfinden, während ‚draußen‘ hauptsächlich Unverständnis und kaltes, bürokratisches Regelwerk vorherrscht. Und da ist es wichtig zu sehen: Das sind auch in diesem Feld mittlerweile ehrenwerte Professionen mit oft aufgeschlossenen Leuten, mit denen man über sozialarbeiterische und psychologische Fragen durchaus disku-

---

<sup>1</sup> S. S. 140 ff

<sup>2</sup> S. S. 134

<sup>3</sup> S. S. 199

<sup>4</sup> GRAESSNER (2002, s. hier S. 200)

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Vgl. den politischen Machtaspekt der derzeitigen Spendenbereitschaft für die Flutopfer in Südostasien (12.01.05).

<sup>7</sup> „Früh“ im objektbeziehungstheoretischen Sinne einer *Spaltung der Welt in „gut“ und „böse“* (vgl. KERNBERG, 1993).

<sup>8</sup> OTTOMEYER (2002b). *KLAUS OTTOMEYER, Prof. Dr.*, lehrt Sozialpsychologie, Ethnopsychoanalyse und Psychotraumatologie an der Universität Klagenfurt.

tieren kann, jedenfalls mit manchen.“<sup>1</sup>

Das beschriebene strukturelle Konfliktpotential zwischen dem „therapeutischen“ und dem juristisch-behördlichen Milieu wird indes noch virulenter, wenn letzteres psychodiagnostische Funktionen wahrnimmt, die eigentlich in den Kompetenzbereich des ersteren fallen:

„Es gab zum Beispiel den Fall einer vergewaltigten Frau, die bei der Befragung ersichtlich nicht Antwort geben konnte, weil ihr Ehemann mit im Raum war, was mir der Anwalt auch so signalisierte. Denn wenn da, auch noch öffentlich, eine Vergewaltigung geschildert wird, ist man in bestimmten Gesellschaftskreisen dieser muslimisch geprägten Länder sozusagen sozial ausgegrenzt; viele Ehemänner verstoßen dort ihre Frauen, wenn die vergewaltigt worden sind. Deswegen ist das eine absolut sensible Angelegenheit, die man in einer offenen mündlichen Verhandlung gar nicht erörtern kann, weil einfach der erforderliche Rahmen nicht gegeben ist. *Und ich habe gemerkt, wir müssen als Richter ungeheuer zurückhaltend sein, was die Prüfung solcher Traumatisierungen angeht.* Einige Kollegen haben sich da sehr weit vorgewagt und haben zum Beispiel, trotz fachärztlich attestierter Traumatisierung, gemeint, sie könnten beurteilen, daß der ganze Vortrag erfunden und erlogen sei, beispielsweise aufgrund irgendwelcher Ungereimtheiten des Reisewegs oder der Darstellung von teilweise abweichenden Erlebnissen. Daraus wurde dann geschlossen, der Therapeut sei an der Nase herumgeführt worden oder es handle sich um ein Gefälligkeitsattest. Aus eigener Kompetenz heraus wurde dann schließlich die geltend gemachte und fachärztlich bestätigte Traumatisierung verneint und der Betreffende als ‚offensichtlich nicht traumatisiert‘ nach Hause geschickt. Sogar von unserem Obergericht ist ein solches Prozedere abgesegnet worden, und viele Fälle wurden so entschieden. *Und das halte ich aufgrund meiner Kenntnis der Materie für absolut nicht zu verantworten, weil ein Richter einfach nicht in der Lage ist, das Attest eines Facharztes aus eigener Kompetenz heraus zu beurteilen.* Wenn es da Zweifel gibt, muß man eben einen Sachverständigen hinzuziehen. Und solche Zweifel können ja durchaus bestehen, es gibt sicherlich auch Fälle, wo der Sachverständige selbst an der Nase herumgeführt worden ist oder ein Gefälligkeitsattest ausgestellt hat, weil ihm der Patient persönlich nahesteht und leid tut. Aber das kann der Richter eben nicht aus eigener Kompetenz aufgrund irgendwelcher scheinbaren Ungereimtheiten ermitteln, die sich bei näherem Nachfragen vielleicht auch ganz leicht hätten klären lassen. Sondern da habe ich immer den Standpunkt vertreten, daß das *von einem Sachverständigen überprüft werden muß, der in einem angemessenen Rahmen ein vertrauensvolles therapeutisches Gespräch führen kann ...* . Das war im übrigen auch ein Bruch in den Auffassungen bei uns im Gericht, wo einige meinten, sie könnten das einfach selbst entscheiden. Und meine Kammer hat hier die Position vertreten, daß wir das *nicht* können, daß das eine zu große Einmischung in fachfremde Kompetenz wäre.“<sup>2</sup>

Verbleiben wir zur Auslegung dieses Ausschnitts noch weiter beim *richterlichen Habitus*: „Ein Irrtum, verstehen Sie doch, / ein Irrtum! / – Was weißt du? Was weißt

---

<sup>1</sup> Ders. (2002)

<sup>2</sup> MACLEAN (2002)

---

du? Was weißt du? – / Ich bin doch ein Richter, ein Richter, ein Richter.“ Und ein Richter ist reichlich mit den oben genannten gesellschaftlichen Machtmitteln ausgestattet, in der Regel jedenfalls mehr als ein Therapeut oder ein psychodiagnostischer Gutachter. So kann der Richter sich für seine Entscheidungsfindung zwar Sachverständige vorladen, letztlich bleibt die Entscheidung „im Namen des Volkes“ aber doch die seine oder ihre, so daß, folgt man der Darstellung von P. MACLEAN, aus dem Ideal der richterlich-gerechten Abwägung und des Maßes leicht auch die **Anmaßung** resultieren kann, über die Sachverständigenvorträge selbst eine Entscheidung zu treffen bzw. deren Kompetenz gleich ganz an sich zu ziehen.<sup>1</sup> Ferner gehört, systemtheoretisch beobachtet, Psychodiagnostik nicht zum Programm des Rechtssystems,<sup>2</sup> es hat dafür nicht die funktionalen Rahmenbedingungen und Ausstattungen wie die Therapie mit ihrem Hauptmedium der vertrauensvollen therapeutischen Beziehung,<sup>3</sup> so daß hier nach Auskunft des Interviewpartners eine ungute und dysfunktionale Fusion zweier Systemkompetenzen entstehen kann, bei der dann letztlich der rechtliche *Subcode Macht* den Ausschlag zu geben scheint.

## Die Reaktion der politisch Traumatisierten

Soweit die Insuffizienzen des Verwaltungs- und Rechtssystems hinsichtlich politisch Traumatisierter aus der Sicht des Verwaltungsrichters. Wie reagieren darauf die Betroffenen?

„[Im Gerichtssaal] spielt das Ungerechtigkeitsgefühl, das Sich-Auflehnen gegen die Unrechtsverhältnisse im Heimatland eine eher indirekte Rolle. Die verfolgten Kläger schildern mir etwa ihre Situation, wie ihnen dort Unrecht widerfahren ist, daß sie schwerste Erlebnisse hatten, beispielsweise vergewaltigt wurden oder mit ansehen mußten, wie Menschen, die ihnen nahestanden, getötet wurden. *Was sie mir damit indirekt vermitteln, ist ein einziger Aufschrei gegen das erlittene Unrecht!* Und in der Folge natürlich die Verzweiflung, trotz dieses Schicksals von der Behörde abgelehnt worden zu sein. Da entsteht dann ein *neues Ungerechtigkeitsgefühl gegenüber der Administration*. Beispielsweise steht im Vordergrund, daß die Polizeiarzte, die von der Behörde zur Begutachtung ihrer Traumatisierung eingesetzt wurden, überhaupt nicht verstanden haben oder nicht verstehen wollten, was sie ihnen von ihren Erlebnissen schilderten; daß ihnen stattdessen gesagt wurde: ‚Ach, arbeitet doch wieder vernünftig und helft mit beim Aufbau Eures zerstörten Landes, das ist die beste Therapie!‘ Solche Aussagen wurden als sehr ungerecht und unpassend empfunden, weil die Angst, gegen den eigenen Willen wieder in die Konfrontation mit dem traumatischen Umfeld zurückgeführt zu werden, ungeheuer groß ist. *Also ein Ungerechtigkeitsgefühl derart, von beiden Richtungen her nicht verstanden und anerkannt zu werden: vom Unrechtsregime in der Heimat sowieso nicht und auch hier nicht von den deutschen Behörden.* ... Und ansonsten immer wieder der Vortrag, die von der Ausländer-

---

<sup>1</sup> Vgl. K. TUCHOLSKY: „Eine der unangenehmsten Peinlichkeiten in deutschen Gerichtssälen ist die *Überheblichkeit der Vorsitzenden im Ton den Angeklagten gegenüber*. Diese Selbst-Ironie, verübt an Wehrlosen, diese banalen Belehrungen, diese Flut von provozierenden, beleidigenden und höhnischen Trivialitäten sind unerträglich.“ (Aus: Unart der Richter, 1929, Internet-Zitat)

<sup>2</sup> S. S. 140

<sup>3</sup> Vgl. KOCH & WINTER (2000)

behörde eingesetzten Gutachter seien voreingenommen gewesen, wären mit einem völlig falschen Verständnis der politischen Situation an die Begutachtung herangegangen und man habe gar keine Chance gehabt, sich adäquat zu äußern. Die seien beispielsweise davon ausgegangen, daß eine Abschiebung ohne weiteres möglich wäre und die therapeutische Behandlung dann eben im Heimatland weiterzuführen sei, worauf die Traumatisierten mit völligem Unverständnis reagiert haben.“<sup>1</sup>

Also ein weiterer Hinweis des Richters auf das *Milieu der Flüchtlingsabwehr* mit seinem tendenziell anmaßenden Habitus. Ferner kann hier abermals das Konzept einer *Sequentiellen Traumatisierung*<sup>2</sup> herangezogen werden, das von uns näher zu einer *Sequentiellen Unrechtstraumatisierung bzw. Menschenrechtstraumatisierung* spezifiziert wurde.<sup>3</sup> So drückte sich ein Flüchtling gegenüber dem Interviewpartner R. PAPADOPOULOS folgendermaßen aus: „I have heard from a Bosnian Muslim, a wonderful man ... : ,I wish to go back to the concentration camp. There you knew the Serbs were against you. And you could talk in a human way and you could see that some had some humanity and some had not. *Here in England you murder us with a knife with velvet gloves while smiling.* That’s what I feel that you do to us in this country.“<sup>4</sup> Nicht zu unterschätzen ist dabei die Bedeutung der *Erwartungshaltung gegenüber dem Rechtsstaat*, nämlich daß es in diesem, wie der Name schon sagt, *mit rechten Dingen* zugehe und die Menschenrechte respektiert würden. Rufen wir uns dazu die systemtheoretische Definition der Funktion des Rechtssystems in Erinnerung:<sup>5</sup> die Ermöglichung normativer Erwartbarkeit normativer Erwartungen, d.h. mit rechtsstaatlichen Verhältnissen und Vollzügen rechnen, auf sie bauen und sein Leben ihnen gemäß einrichten zu können. Erwartungen, zumal normative, sind demnach nicht nur irgendwelche kognitiven Operationen, die man therapeutisch etwa leicht „kognitiv umstrukturieren“ könnte, sondern sie gehören zur *Basalstruktur von Sinnsystemen*,<sup>6</sup> und entsprechend grundlegend ist die *Sinnernüchterung*, wenn solche Erwartungen an den

<sup>1</sup> MACLEAN (2002)

<sup>2</sup> KEILSON (1979, s. hier S. 78)

<sup>3</sup> S. S. 90

<sup>4</sup> PAPADOPOULOS (2002). *RENOS PAPADOPOULOS, PROF. DR.*, lehrt Analytische Psychologie an der Universität Essex. Er ist „Consultant Clinical Psychologist and Systemic Family Psychotherapist at the Tavistock Clinic, and Training and Supervising Jungian Psychoanalyst practising in London“.

Hierzu auch MONTADA (2002b, k. S.ang.): „Lind and Tyler (1988), in their group value theory of procedural justice, emphasize the way people are treated by authorities. According to their theory, people care about their valuation and status in their group, community, company, or society, and infer this status from the way they are treated by authorities. **Because the way one is treated by authorities has an impact on one's self-esteem** – as is assumed by political theorists such as Lane (1988) and Rawls (1971) as well as psychologists (cf. Tyler, Degouey, & Smith, 1996; Van den Bos, Lind, Vermunt, & Wilke, 1997) – the concern for decent treatment in conflict resolution procedures would appear to be motivated by the striving to gain or to maintain high self-esteem and a positive self-concept.“

<sup>5</sup> S. S. 112

<sup>6</sup> KRAUSE (2001, S. 125): „**Erwartungen** sind Erlebens- und Handlungszumutungen zwischen Sinnsystemen oder kondensierte ... und bestätigte ... Erfahrungen, auf die Sinnsysteme sich einlassen können.“

Vgl. auch PETZOLD & ORTH (2005, S. 722): „**Sinngeleitete Zukunftsorientierung** ist etwas spezifisch Menschliches und **bedarf der Orientierung, ja Koordination** (K. Bühler), denn es ist nicht immer einfach, oft genug schwer und zuweilen gar unmöglich in den Wanderungen durch die Zeit alleine auf dem Weg in sinnvoller, sinnstiftender Weise voranzukommen, und die Wege sind als ‚Orte in zeitlicher Erstreckung‘ das sinnstiftende Milieu par excellence.“

---

Rechtsstaat schwer enttäuscht werden, was, wie der Richter ausführt, zu Verzweiflung und Depression führen kann.<sup>1</sup> Genauer: „Es ist sicher so, daß von den Flüchtlingen sehr hohe Hoffnungen an unseren Rechtsstaat gerichtet werden; deswegen kommen sie ja auch her, weil sie sich hier Gerechtigkeit und natürlich auch eine gewisse Großzügigkeit erhoffen, da wir ein vergleichsweise wohlhabender Staat sind. Und ... aufgrund dieser verständlicherweise hohen Maßstäbe ist es plausibel, daß man hier empfindlicher ist, was (Menschen)Rechtsverletzungen angeht.“<sup>2</sup>

### „Therapeutische“ Möglichkeiten des Richters: „Therapeutic Jurisprudence“

Damit ist auch die bereits erwähnte rechtswissenschaftliche Disziplin „*Therapeutic Jurisprudence*“ angesprochen,<sup>3</sup> bei der nach den „therapeutischen“, „anti-therapeutischen“ und „neutralen“ Konsequenzen der Rechtspraxis gefragt wird.<sup>4</sup> Welche „therapeutischen“ Möglichkeiten im Umgang mit politisch Traumatisierten sieht Richter P. MACLEAN im Gerichtssaal?

„Gut wäre, wenn der Richter während oder nach Abschluß der Verhandlung sich noch einmal mit den Opfern unterhalten würde. Für wichtig würde ich halten, daß die Richter das Verfahren erläutern und auch ihre Anteilnahme und ihr etwaiges Gefühl ausdrücken, das Unrecht nicht wiedergutmachen zu können, also Verständnis für den Betroffenen formulieren. *Wenn man vor Gericht steht, ist es nicht einmal so wichtig zu gewinnen, so meine subjektive Erfahrung, sondern das Wichtigste scheint bei vielen zu sein, sich vom Richter verstanden zu fühlen.* Und auch

---

<sup>1</sup> Vgl. MONTADA (1994, s. hier S. 58)

<sup>2</sup> MACLEAN (2002). WEBER (2002): „*Es gibt sogar Aussagen von Klienten, daß das Unrecht im Exil noch schlimmer sei als dasjenige, das sie in ihrer Heimat aufgrund ihrer politischen Verfolgung erlebt haben.* Ich wundere mich dann zunächst immer über solche Aussagen. ... Zum Beispiel ein Kriegstraumatisierter aus Bosnien, ... der in ein berüchtigtes Konzentrationslager gebracht wurde, wo er ... äußerst grausame Dinge erlebt hat. Mitte 1993 kam er in die Bundesrepublik und kämpft bis heute um sein Bleiberecht. ... Denn ab dem Dayton-Abkommen 1995 wurden die Duldungen ja nur noch befristet erteilt, manchmal nur für einen Monat, manchmal sechs Monate, dann wieder für zwölf Monate. Damit verbunden ist diese immer wiederkehrende Demütigung und Angst, wenn die Duldung abläuft, bei ihm jetzt schon ungefähr zum fünfzehnten Mal, ... ob man wieder nach Bosnien zurückkehren muß, in die Nähe der damaligen Täter. Es ist ja bekannt, daß die meisten Täter bis heute unbehelligt auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien weiterleben. Diesem *permanenten Risiko der Abschiebung* ausgesetzt zu sein und bis heute offiziell nicht arbeiten zu dürfen, bis vor kurzem jahrelang im Wohnheim gelebt zu haben, einen nur eingeschränkten Zugang zum Gesundheitsversorgungssystem zu haben, Berlin nicht verlassen zu dürfen, nicht einmal mal dann, wenn Verwandte im Ausland sterben, so daß man nicht zur Beerdigung reisen kann – ... all das sind [zermürbende und traumatogene] Faktoren. Und wenn die Person dann sagt, daß die Demütigung hier in der Bundesrepublik schlimmer sei als die Lagererlebnisse – das finde ich schon sehr erschreckend. ... Ich spreche das mitunter an, sage zum Beispiel, daß mich das verwundert. ... Häufig kommt dann als Reaktion, daß man das im Herkunftsland so erwarten konnte oder man sich darüber bewußt war, welche Gefahren und Risiken dort bestehen. Aber hinsichtlich der Bundesrepublik bestand eben die *Hoffnung, man würde sich in einem demokratischen Staat [mit allem, was aus ihrer Sicht dazugehört] bewegen.* ... Und dann eben die *Enttäuschung*, daß Flüchtlinge sich hier als Menschen zweiter Klasse am ganz unteren Rand der Gesellschaft wiederfinden und ihr Leid von Staatsseite oder von Seiten der Ausländerbehörden und des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht anerkannt wird – das hat viele unvorbereitet getroffen, ... die nun tief enttäuscht sind und das auch als Unrecht erleben.“

<sup>3</sup> S. Kap. 15

<sup>4</sup> WEXLER (2003, s. hier S. 310)

wenn ich den Prozeß verliere, aber dennoch das Gefühl habe, der Richter hat den Fall erfaßt, die Problematik erkannt, aber er hat es eben rechtlich subsu-  
miert und sieht keine andere Möglichkeit, als die Klage abzulehnen, zeigt aber  
Verständnis für mein Anliegen: Dann bin ich vielleicht damit zufrieden, auch  
wenn ich verliere oder nicht alles bekomme, was ich gewollt habe. Aber dieses  
Element muß der Richter der betreffenden Partei, dem Kläger oder Nebenklä-  
ger, also möglicherweise dem Opfer, vermitteln; das ist seine Aufgabe, daß er  
die Position des Betroffenen zwar versteht, andererseits aber an das objektive  
Recht gebunden ist [und diesem gemäß urteilen muß]. ... Denn oft sind richter-  
liche Entscheidungen ja gewissermaßen nur eine Kapitulation, daß man es nicht  
geschafft hat, einen Kompromiß herbeizuführen oder eine allgemein akzeptierte  
Lösung zu finden ... . Aber das größte Erlebnis für einen Richter ist eigentlich,  
wenn eine gütliche Einigung zustande kommt, mit der beide Seiten leben kön-  
nen, auch wenn eine Seite aufgegeben, dabei aber verstanden hat, daß sie zu-  
recht aufgegeben hat und das so akzeptieren konnte. Das kann die Behörde oder  
auch der Kläger sein. Das gab es oft, daß die Behörde aufgrund des Ergebnisses  
der mündlichen Verhandlung auch nachgegeben hat. Wenn man es mit einem  
souveränen Behördenvertreter zu tun hat, der genügend inneres Format besitzt,  
aus der Situation des Prozesses heraus auch eigenverantwortlich zu entschei-  
den, dann ist so etwas möglich. Wir hatten aber auch Fälle, wo die Kläger dann  
sagten: ‚Gut, ich sehe das ein, ich komm hier nicht weiter und nehme die Klage  
zurück‘, ohne verbittert darüber zu sein, sondern weil sie es einfach verstanden  
haben.“<sup>1</sup>

Für das Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten scheint diesen Aussagen zu-  
folge also nicht immer und unbedingt entscheidend zu sein, wiedergutmachendes  
und genugtuendes Recht zu bekommen, sondern es kann offenbar genügen – in wie  
vielen (Einzel)Fällen?, wäre hier skeptisch nachzufragen –, von der richterlichen Au-  
torität Verständnis und Anerkennung für das subjektiv erlittene Unrecht zu erfahren.  
So schreibt auch L. MONTADA: „Für die Akzeptanz eines Entscheidungsverfahrens ist  
auch das *Recht auf respektvolle und höfliche Behandlung* bedeutsam, die auch als In-  
dikator für die Gerechtigkeit des Verfahrens insgesamt gewertet wird.“<sup>2</sup> Dabei ist  
wichtig zu sehen, daß die Rechtsthematik wesenhaft eine gewisse Härte und Schärfe  
aufweist – man denke an den Archetyp der in Stein gehauenen Gesetzestafeln oder  
das allegorische Entscheidungsschwert der Justitia, an den Vernehmungs-, Streit-  
und Kampfcharakter des gerichtlichen Geschehens –, was in deutlichem Kontrast  
zum therapeutischen Bemühen mit seiner empathischen, zugewandten und ver-  
ständnisvollen Grundhaltung steht. Insofern könnte man sagen, hat die Rechtspraxis  
in sich etwas „Antitherapeutisches“ an sich, und es bedarf offenbar korrigierender  
Maßnahmen, um den beschriebenen harten richterlichen Habitus der *justitia* auf den  
eher weichen therapeutischen Habitus der *clementia*, der Milde und des Verständnis-  
ses, zuzubewegen,<sup>3</sup> was von P. MACLEAN explizit zu den richterlichen Aufgaben ge-  
zählt wird. Für die „Therapie“ läßt sich dieser Passage ferner der Hinweis entneh-  
men, daß das *ausdrückliche Verständnis einer Autoritätsperson*, die vielleicht nicht

---

<sup>1</sup> MACLEAN (2002)

<sup>2</sup> MONTADA (2003d, S. 164)

<sup>3</sup> Vgl. PETZOLD (2001b, S. 368 f)

---

unbedingt der Richter zu sein braucht, sondern die teilweise auch vom Therapeuten repräsentiert werden kann, *das Unrechtserleben entschärfen kann*, so daß die Klientin sich nicht unbedingt den Unwägbarkeiten und möglichen Aufreibungen eines Gerichtsprozesses aussetzen müßte.<sup>1</sup> So meint A. AYAN: „Bei unseren Klienten kann ich beobachten, daß die Verurteilung der Folterer im kollektiven Gewissen unter Umständen eine ebenso große Rolle spielt wie ihre Verurteilung vor Gericht.“<sup>2</sup>

Der Richter gibt schließlich ein Beispiel für die *Reaktion eines Klägers auf ein für ihn positives Urteil*:

„Zum Beispiel kam zwei, drei Wochen nach der Entscheidung ein Kläger noch einmal extra ins Gericht und bedankte sich dafür, daß ihm hier seit seinem Aufenthalt im Gaststaat erstmalig Gerechtigkeit widerfahren sei, er hier zum ersten Mal richtig verstanden und akzeptiert worden sei. Das beinhaltet natürlich indirekt, daß er sich bis dahin *nicht* verstanden, sich ungerecht behandelt gefühlt hat. ... Das ist nun schon sehr ungewöhnlich, normalerweise hört man höchstens indirekt davon, daß auf die Entscheidung beim Betreffenden eine bestimmte Reaktion erfolgt ist. ... Und es ist auch gar nicht unbedingt erstrebenswert, daß so etwas häufiger passiert, weil die Justiz natürlich doch eine Art *verobjektivierte Gerechtigkeit* repräsentieren sollte und daher nicht zu vertraut mit den Klägern umgehen darf, um nicht auch nur den Eindruck der Befangenheit zu erwecken. ... Also insofern war das ein ungewöhnlicher Fall, ich habe natürlich auch nur kurz mit ihm gesprochen, er ging dann gleich wieder. Aber er hat eben einfach von Herzen ausgedrückt, daß er *ungeheuer dankbar dafür war, einmal verstanden worden zu sein*. Und das habe ich ihm so auch abgenommen.“<sup>3</sup>

Nach Darstellung des Richters würde es sich hierbei um einen besonders gelungenen Fall von *Therapeutic Jurisprudence* gehandelt haben, indem einerseits die richterliche Rolle bewußt reflektiert („verobjektivierte Gerechtigkeit“) und andererseits verständnisvoll-„therapeutische“ Gesten gezeigt wurden. Entsprechend verdeutlicht die beschriebene emphatische Dankesreaktion des Betreffenden einmal mehr die *zentrale Bedeutung von Verständnis und Anerkennung* für Opfer schweren politischen Unrechts.<sup>4</sup> Aufschlußreich wäre in solchen Fällen eine Art von „Katamnese“, da freilich auch solche zunächst positiven Erfahrungen von *Rechtserleben* in die Lebensgeschichte integriert werden müssen. (So berichtet A. BIRCK<sup>5</sup> von ihren Erhebungsgesprächen mit politisch Traumatisierten nach der Therapie, daß diese, auch nach der Asylanerkennung, oftmals über die durch das langwierige Verfahren verlorene Lebenszeit, Freiheitseinschränkung, Krankheitschronifizierung usw. klagten.)

## **Anregungen für die Therapie**

P. MACLEAN geht schließlich aus richterlicher Sicht auf die Voraussetzungen von „Therapie“ und „therapeutische“ Fragen ein:

---

<sup>1</sup> S. S. 339

<sup>2</sup> AYAN (2002). Zur Person s. S. 126.

<sup>3</sup> MACLEAN (2002)

<sup>4</sup> S. S. 95

<sup>5</sup> BIRCK (2002, s. auch hier S. 264). Zur Person s. S. 260.

„Ich denke, den Aufenthaltsstatus betreffend wäre es ganz wichtig, daß da irgendwann eine klare offizielle Entscheidung ansteht, aufgrund derer für den Betroffenen dann eine Orientierung für die Zukunft möglich ist. Denn der Verfolgte, der hier Schutz sucht, sollte natürlich möglichst frühzeitig wissen, ob er sich hier langfristig orientieren und eine Perspektive entwickeln kann. Und wenn das geklärt ist, meine ich, ist der therapeutische Prozeß sozusagen erst richtig eröffnet. Dann sind auch die juristischen Fragen vielleicht nicht mehr so sehr im Vordergrund, weil die Erlaubnis beispielsweise zu arbeiten oder sich eine Wohnung zu suchen, also die elementaren Bedürfnisse, erfüllt werden können, was menschenrechtlich gesehen auch zu gewährleisten ist. Das ist also immer die ganz große Hürde: Wann wird der rein vorläufig geduldete Aufenthalt zu einem festen Aufenthalt mit einer Zukunftsperspektive? Und diese Hürde sollten vor allem seelisch verletzte Menschen möglichst frühzeitig nehmen, um auch selbst einen Beitrag zu ihrer ‚Heilung‘ leisten zu können. ... Jedenfalls ist das das, was wir den therapeutischen Sachverständigengutachten immer wieder entnommen haben: **daß der sichere Aufenthalt die Voraussetzung für einen therapeutischen Erfolg darstellt.** ... Denn die andersartige Argumentation der Ausländerbehörde lautet ja oftmals: Wir lassen euch solange hier, bis ihr gesund seid, und dann werdet ihr abgeschoben. Als Ergebnis der ‚Heilung‘ würde also eine Sanktion erfolgen. Und wer will sich unter einem solchen Aspekt schon ‚heilen‘ lassen? Sobald der Traumatisierte bescheinigt bekommt, er sei ‚gesund‘, bricht hier seine Existenz weg. ... Wenn die Heilung sozusagen bestraft wird, würde sich doch jeder dagegen sträuben, geheilt zu werden – also eine völlig kontraproduktive Lage! ...<sup>1</sup>

Der oder die politisch Verfolgte bzw. Kriegstraumatisierte muß natürlich auch dieses Rechtssystem hier akzeptieren und nach Möglichkeit eine Perspektive für sich darin finden können, in dem ihm oder ihr vorgegebenen Rahmen. Das setzt freilich voraus, daß seine Rechte hier auch beachtet werden, weil wenn ihm tatsächlich Unrecht geschieht, wird man ein solches **Unrechtsgefühl als Therapeut wahrscheinlich nicht ‚wegtherapieren‘ können.** Vielleicht ist es sogar wichtig, ihn darin zu bestärken, daß er intensiver für seine Rechte kämpft, vielleicht wird er dann lebendiger, indem er sich sozusagen gegen neues Unrecht sträubt, das ihm vom hier erhofften Rechtsstaat zuteil wird. ...

Und meine Erfahrung ganz allgemein mit therapeutischen Prozessen ist, daß es für den Betroffenen sicherlich hilfreich wäre, seine Erfahrungen anderen zu vermitteln, also nicht nur den eigenen Heilungsprozeß zu betrachten, sondern sozusagen **im Gespräch mit anderen einen Beitrag zu mehr Gerechtigkeit zu leisten, damit diese erfahren, wie sie ebenfalls zu ihrem Recht kommen und ihre seelischen Verletzungen überwinden können.** Das wäre als Teil des therapeutischen Prozesses, denke ich, ganz wichtig. Man hört ja immer wieder, wie notwendig etwa **Selbsthilfegruppen** sind, weil alleine der Austausch von Erfahrungen ähnlich Betroffener eine therapeutische Funktion für die ganze Gruppe erfüllt. ... Denn es kann im größeren Zusammenhang ja auch eine Ungerechtigkeit bedeuten, wenn nur einer der Verfolgten sich irgendwo durchsetzt, alle anderen aber nicht. Es gibt schließlich

---

<sup>1</sup> Ebenso GRAESSNER (2004, S. 10): „Objektiv konnten die Patienten nicht gesunden oder ihre Symptomatik verringern, weil sie subjektiv damit ihren Aufenthalt verspielt hätten.“ Auch GÖRG (2001, s. hier S. 69 ff).

---

Menschen, die sehr nachdrücklich ihren Standpunkt darstellen und sich durch Eingaben beispielsweise bei einer Härtefallkommission einen Status erkämpfen. Aber alle andern in ähnlicher Lage sind davon ausgeschlossen, weil sie eben nicht dieses Potential haben, so ‚lästig‘ zu werden und so hartnäckig ihre Position vorzutragen. Insofern ist es, meine ich – auch für das individuelle Gerechtigkeitsgefühl – wichtig, *sein Schicksal in das der anderen einzubetten und zu versuchen, insgesamt einen Zustand von mehr Gerechtigkeit zu erstreiten.*“<sup>1</sup>

Die Aussage, daß der sichere Aufenthalt eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Therapie darstelle, wird von vielen Therapeuten für politische Traumatisierung geteilt.<sup>2</sup> Der Grund dafür ist leicht ersichtlich: Ein zentrales Ziel von Traumatherapie ist die Rückgewinnung von Selbstmächtigkeit, Kontrolle und Sicherheit über das durch die Verfolgung mitunter bis in seine Grundfesten verunsicherte Leben,<sup>3</sup> und das wiederum kann nur in sicheren Lebensverhältnissen gelingen. Andernfalls handelt es sich am ehesten um ein „Antherapieren“, um ein künstliches Stabilisieren gegen die permanent destabilisierenden, verunsichernden Lebensumstände, worauf in der Literatur immer wieder hingewiesen wird.<sup>4</sup> Um hier wieder an die Rechtsthematik anzuknüpfen: Recht korreliert ja hoch mit der Herstellung von Sicherheit, weshalb man auch von „**Rechtssicherheit**“ spricht, welche wiederum Planungssicherheit ermöglicht, in diesem Falle *Lebensplanungssicherheit, Zukunftsperspektivität*, wie der Interviewpartner andeutet. Ebenso korrelieren Sicherheit und Therapie hoch miteinander; so spricht man vom „therapeutischen Schutz- und Vertrauensraum“, man könnte auch sagen: „Sicherheitsraum“, was sich wesentlich auf die therapeutische Beziehung, aber auch auf andere Variablen bezieht (z.B. Datenschutz, Schweigepflicht). ***Erst auf solch sicherem Boden kann die Therapie eigentlich greifen, sind ihre Wirkbedingungen gegeben.*** Nun *interpenetriert* aber auch das Therapiesystem mit seiner Umwelt, auch mit seiner „Rechtsumwelt“:<sup>5</sup> Dringen von dieser strukturell verunsichernde *Störungen* in die Therapie ein und wird einer zentralen „Therapiestruktur“, nämlich dem „Klienten“, von außen buchstäblich der lebenssichernde Rechtsboden vorenthalten, so kann sich die Therapie diesen Störungen nicht entziehen, sondern muß quasi selbst in einem Modus der Schweben und Unsicherheit operieren, was ihrer Systemvoraussetzung der Sicherheit und des Vertrauens diametral widerspricht (weshalb es auch Behandlungseinrichtungen für Flüchtlinge wie das IRCT in Kopenhagen gibt, die unter der Voraussetzung eines unsicheren Aufenthaltsstatus erst gar keine Therapie, sondern „nur“ andere Maßnahmen anbieten).

---

<sup>1</sup> MACLEAN (2002)

<sup>2</sup> Z.B. KOCH & WINTER (2000). Besonders pointiert auch S. GRAESSNER (s. hier S. 202 ff). Vgl. auch den „**Appell für eine Berliner Bleiberechtsregelung für Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien**“: „Die in der Flüchtlingshilfe engagierten Therapeuten/innen können kaum noch ihrer eigentlichen Arbeit, der therapeutischen Behandlung schwer traumatisierter Menschen, nachkommen, da sie – bereits seit Jahren – überwiegend damit beschäftigt sind, die Betroffenen vor den Behörden und Gericht mit immer wieder aktualisierten fachlichen Stellungnahmen zu vertreten“ (2004, S. 5. Zu erhalten bei: Asylberatung Heilig Kreuz Gemeinde, Zossener Str. 65, 10961 Berlin).

<sup>3</sup> GÖRG (2001, s. S. 65 ff)

<sup>4</sup> Z.B. RÖSSEL-CUNOVIC (1999). Bes. auch MARX et al. (in Vorbereitung., s. hier S. 254 ff). Aus eigener Praxis vom gestrigen Tage (13.01.05): Der bosnische Klient sagte, im Lager sei er mit Ketten geschlagen worden, hier in Deutschland werde er ***durch die Praxis der Kettenduldungen „mit Watte geschlagen***“, was ihn noch um den Verstand bringe.

<sup>5</sup> S. S. 148

Der Intuition des Interviewpartners, daß man ein realitätsbezogenes Unrechtsgefühl wahrscheinlich nicht „wegtherapieren“ könne, entspricht die Argumentation in den philosophie-orientierten Vorüberlegungen, wonach dessen *drei Merkmale der Adäquatheit, der Externität und der Normativität* genau dieses als unangemessen erscheinen lassen würde.<sup>1</sup> Die daran anschließende Anregung, den Klienten vielleicht darin zu bestärken, seine Rechte intensiver wahrzunehmen, um wieder „lebendiger“ zu werden, korrespondiert wiederum einer *Vita activa*<sup>2</sup> sowie *Normativem Empowerment*<sup>3</sup>. Einschränkend sollte hinzugefügt werden, daß solche Forcierung natürlich den lebensgeschichtlichen Bedürfnissen des Klienten gemäß sein müßte, da, wie der Richter selbst ausgeführt hat, ein Sich-Einlassen auf die Mühlen des rechtlich-administrativen Apparats seine potentiell (re)traumatisierenden<sup>4</sup> Tücken in sich birgt.<sup>5</sup>

Der Verweis auf den selbsthilfeorientierten Austausch mit anderen Betroffenen läßt sich auf den Nenner *heilsamer zwischenmenschlicher Solidarität* bringen, ebenfalls ein zentraler Aspekt des Empowerment-Gedankens („Hilfe zur Selbsthilfe“).<sup>6</sup> Speziell in der Integrativen Therapie sind solche unterstützenden und ermächtigenden Solidaritätserfahrungen im sog. „*Vierten Weg der Heilung und Förderung*“ konzeptualisiert worden,<sup>7</sup> ebenso wie dort von einem „Convoy“, einem „solidarischen Weggeleit auf der Lebensstraße“ die Rede ist;<sup>8</sup> dies ungefähr im Sinne der Idee von P. MACLEAN, daß politisch Traumatisierte vielleicht *gemeinsam* einen Zustand von mehr Gerechtigkeit erstreiten sollten („*Wir-Rechtigkeit*“)<sup>9</sup>, wofür *gelebte Gerechtigkeit*<sup>10</sup> innerhalb der Verfolgtenegemeinschaft vermutlich eine günstige Voraussetzung wäre. Wenn wir an dieser Stelle noch einmal die schon entwickelte anthropologische Formel des Menschen als *Rechtsmensch* aufgreifen,<sup>11</sup> so läßt sie sich in diesem Zusammenhang passend zum *Mitrechtsmenschen in der Rechtsgemeinschaft* erweitern – eine Erweiterung, die im Wesen des Rechts selbst begründet liegt, als es sich bei diesem um ein Regelwerk mitmenschlichen Zusammenlebens handelt, welches nach der Maßgabe der primordialen Gerechtigkeitsidee aus- und einzurichten wäre.<sup>12</sup> Aus dem *Selbst-Rechtserleben* würde dann idealer- und idealistischerweise ein *Wir-Rechtserleben* erwachsen, welches, wie schon erläutert,<sup>13</sup> wesentlich eine lebensförderliche und damit „therapeutische“ Zukunftsspannung gemäß dem *Prinzip Hoffnung* beinhaltet.<sup>14</sup>

<sup>1</sup> S. S. 147 ff

<sup>2</sup> S. S. 107

<sup>3</sup> S. S. 92 ff

<sup>4</sup> Zum Begriff s. S. 236

<sup>5</sup> S. S. 222

<sup>6</sup> S. S. 79

<sup>7</sup> PETZOLD (1993). Zur Def s. S. 286.

<sup>8</sup> Ders. et al. (2000)

<sup>9</sup> S. S. 99. HONNETH (1994, S. 260): [W]as unter einem *sozialen Kampf* im Kontext unserer Überlegungen verstanden werden muß: es handelt sich dabei um den praktischen Prozeß, in dem individuelle Erfahrungen von Mißachtung in einer Weise als typische Schlüsselerfahrungen einer ganzen Gruppe gedeutet werden, daß sie als handlungsleitende Motive in die *kollektive Forderung nach erweiterten Anerkennungsbeziehungen* einfließen können.“

<sup>10</sup> PETZOLD (2003, s. hier S. 66)

<sup>11</sup> S. S. 90

<sup>12</sup> S. S. 327 ff

<sup>13</sup> S. S. 99

<sup>14</sup> Vgl. auch A. ADLER: „Gemeinschafts-, Gerechtigkeitsgefühl“

---

## Zusammenfassung

**Menschenrechte als Rechte:** VERWALTUNGSRICHTER P. MACLEAN, ehemaliger Direktor des *Deutschen Instituts für Menschenrechte*, stellt fest, daß die Rechtsordnung in Deutschland stärker an den Menschenrechten ausgerichtet werden müßte. Dabei sei es Aufgabe des Menschenrechtsinstituts, die Menschenrechte als *einklagbare Rechte* ins Bewußtsein zu rücken. Der/die Menschenrechtsverletzte würde damit zu einer Rechtsperson gegenüber dem Staat aufgewertet, was sein/ihr Selbstbewußtsein erhöhe, woran therapeutisch angesetzt werden könne. – Dies wird mit *Normativem Empowerment* interpretiert, wonach dem/der politisch Traumatisierten möglichst zu einer bewehrten Rechtsposition in der Rechtsgemeinschaft verholfen werden soll.

**Juristische „Wahrheit“:** Die *Wahrheitsfrage* im juristischen Kontext betreffend, beobachtet der Richter, daß es bei seinen Kollegen unterschiedliche Bereitschaften gebe, die „Wahrheit“ – etwa die Verfolgungsrealität in den Herkunftsländern – auch als solche *wahr-zu-nehmen*. Dies drücke sich häufig in einem *generellen Mißtrauen gegenüber den Flüchtlingen* aus, was sich in einer zermürbenden und Fehler produzierenden richterlichen Vernehmungsstrategie äußern könne. Hintergrund dafür seien oftmals *archaische Überfremdungsängste*. – Mit M. FOUCAULT interpretiert, wären demnach auch Richter gesellschaftlichen Diskursen unterworfen, die sich in ihrer Spruchpraxis niederschlagen. Insgesamt habe der Interviewpartner viele Gerichts- und Behördenentscheide gelesen, die er für Unrecht halte.

**Unrecht im Rechtsstaat: Der Fall von CEMAL ALTUN. Das Unrechtserleben und Gewissen des Richters:** Er illustriert dies mit dem *Fall von CEMAL ALTUN*, einem politisch Verfolgten, der sich vor dem Hintergrund einer – strafrechtlich relevanten – „Koope-ration“ der deutschen Behörden mit dem türkischen Verfolgerapparat 1983 während eines laufenden Verwaltungsgerichtsverfahrens aus dem Gerichtsgebäude stürzte und an den Folgen verstarb – ein dramatischer Fall von fatalem Unrechtserleben eines politisch Verfolgten und vermutlich Schwersttraumatisierten. – Dies verweist auf die rechtsstaatliche *Verantwortlichkeit* des juristisch-administrativen Komplexes; näher verweist es auf das *Gewissen des Richters*, wozu P. MACLEAN, angeregt durch das Schicksal von CEMAL ALTUN, ein Gedicht verfaßt hat.

**Die Macht des Richters und der Behörde. Das anmaßende Milieu der Flüchtlingsabwehr:** In diesem Gedicht wird auch der *Machtaspekt der Richter- und Behördenfunktion* angesprochen. Dazu führt der Interviewpartner aus, daß die Funktionäre sich häufig mit einer Logik staatlicher Abwehr von Flüchtlingen identifizierten, wohingegen Therapeuten dies in ihrer Funktion nicht zu tun bräuchten. Erschwerend käme hinzu, wenn solches Machtgefühl bei der Behörde vor dem Hintergrund seelischer Fehlstrukturen auch noch ausgenutzt werde. – Interpretiert wird mit der *Habitus-Theorie* von P. BOURDIEU: Danach bringen sozietäre Machtpositionen einen *kollektiven Habitus* hervor, welcher die soziale Wahrnehmung filtert und das Handeln der Akteure bis zu einem gewissen Grad determiniert. Man könnte demnach von einem polit-juristisch-administrativen „*Milieu der Flüchtlingsabwehr*“ sprechen, welches nicht selten in einem latent bis offen schikanösen und anmaßenden Habitus gegenüber den Flüchtlingen zum Ausdruck kommt. Der *therapeutische Habitus*, besonders bei der Therapie mit politisch Traumatisierten, neigt hingegen aus system-immanenten Gründen zum „*Gutmenschentum*“. Dadurch kann eine reflexionsbedürftige *Gut-böse-Konstellation* zwischen „*Therapie*“ und *Ausländerpolitik*, *-justiz* und *-behörde* entstehen, die zusätzlich verschärft wird, wenn letzterer Komplex sich „*psychodiagnostische*“ und „*therapeutische*“ Kompetenzen anmaßt.

**Die Reaktion der politisch Traumatisierten:** Das Unrechtserleben politisch Traumatisierter im Gerichtssaal wird von P. MACLEAN als ein zweifaches beschrieben: *indirekt* in bezug auf das Herkunftsland, *direkt* hinsichtlich der deutschen Behörden, die kein Verständnis für das Verfolgungsschicksal der Betroffenen aufbrächten. – Zur Auslegung wird das Konzept der *Sequentiellen Traumatisierung* von H. KEILSON herangezogen und zu einer *Sequentiellen Unrechtstraumatisierung* spezifiziert. Diese wird

im Rahmen des Rechtsstaats häufig als besonders traumatisierend empfunden, da von diesem menschenrechtliche Verhältnisse erwartet wurden.

**„Therapeutische“ Möglichkeiten des Richters:** Das Wichtigste sei manchmal nicht, einen Prozeß zu gewinnen, sondern sich vom Richter verstanden zu fühlen, und es gehöre somit zu den richterlichen Aufgaben, dieses Verständnis zum Ausdruck zu bringen. – Dazu wird erklärt, daß das Rechtsgeschehen mit seiner wesenhaften Härte und Schärfe etwas durchaus „Anti-Therapeutisches“ im Sinne von „Therapeutic Jurisprudence“ an sich hat, was erwähnter korrigierender Maßnahmen bedarf. Ein Kläger reagierte darauf, indem er sich beim Richter ausdrücklich dafür bedankte, verstanden und gerecht behandelt worden zu sein.

**Anregungen für die Therapie:** Der sichere Aufenthalt stelle die Voraussetzung für den therapeutischen Erfolg dar. Hingegen sei die von der Ausländerbehörde oftmals vorgebrachte Argumentation, daß der Betreffende nach der Gesundung abgeschoben werden müsse, kontraproduktiv. Therapeutisch könne es vielleicht sinnvoll sein, den Klienten darin zu bestärken, sich für seine Rechte einzusetzen. Außerdem solle mehr Gerechtigkeit günstigenfalls gemeinsam mit anderen Betroffenen erstritten werden, da solcher Austausch lebensförderlich sei. – Dazu wird ausgeführt, daß *Rechtssicherheit und Therapiesicherheit interpenetrieren*, so daß letztere eigentlich erst auf dem Boden ersterer greifen kann. Zu *Normativem Empowerment* gehört auch die Bestärkung der Klientin auf dem Rechtsweg – allerdings nur, wenn dies in ihrem lebensgeschichtlichen Interesse liegt. Die angesprochene Bedeutung solidarischen Austauschs unter den politisch Traumatisierten korrespondiert dem sog. *„Vierten Weg der Heilung und Förderung: heilsame Solidaritätserfahrungen“* in der Integrativen Therapie. Das Anthropologem des *Rechtsmenschen* läßt sich zum *Mitrechtsmenschen* und dessen *Wir-Rechtserleben* erweitern, das vom „Prinzip Hoffnung“ getragen wird.